

01.02.24**Antrag****des Freistaates Bayern**

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024 - HG 2024)

Punkt 59 der 1041. Sitzung des Bundesrates am 2. Februar 2024

Der Bundesrat möge zu dem Gesetz folgende EntschlieÙung fassen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 des Bundes vom 15. November 2023 im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zu einem erheblichen Überarbeitungsbedarf des Bundeshaushalts 2024 geführt hat. Mit dem vorgelegten Gesetz verfolgt die Bundesregierung das Ziel, den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Bundeshaushalt 2024 und die Finanzplanung bis 2027 in verfassungskonformer Weise aufzustellen.
2. Aus Sicht des Bundesrates ist grundsätzlich zu begrüÙen, dass nach dem vorgelegten Gesetz die reguläre Kreditobergrenze im Haushalt 2024 sowie im Finanzplanungszeitraum bis 2027 eingehalten werden soll. Die Einhaltung der Schuldenbremse ist ein unerlässlicher Eckpfeiler für eine solide und generationengerechte Finanzpolitik. Der Bundesrat weist darauf hin, dass aktuell weder Anlass noch Rechtfertigung bestehen, eine Notlage zu erklären und damit eine über die grundgesetzliche verankerte Obergrenze hinausgehende Kreditaufnahme zu ermöglichen.

3. Kritisch gesehen wird daher die Ankündigung der Bundesregierung, gegebenenfalls unterjährig die Notlage mit Blick auf den seit Februar 2022 andauernden Angriffskrieg gegen die Ukraine auszurufen. Damit erweckt sie den Anschein einer Vorwegfestlegung. Selbstverständlich kann auf aktuelle Entwicklungen nur aktuell reagiert werden. Mit Blick auf das oben genannte Urteil des Bundesverfassungsgerichts mahnt der Bundesrat an, über eine etwaige Notlage erst nach unvoreingenommener und gewissenhafter Prüfung zu entscheiden.
4. Mit großer Sorge sieht der Bundesrat die im parlamentarischen Verfahren eingebrachten Maßnahmen zur Schließung der Finanzierungslücke im Bundeshaushalt 2024. Erforderlich wäre dagegen eine sorgfältige Überprüfung des Konsolidierungsbedarfs im gesamten Bundeshaushalt. Gerade kostenintensive strukturelle Belastungen müssen auf den Prüfstand gestellt und wo sinnvoll zurückgestellt oder aufgegeben werden. Bei der Ausgabenpriorisierung muss der Fokus auf solche Investitionen gerichtet werden, die nachhaltige Wachstumsimpulse setzen.
5. Im Bundeshaushalt 2024 festzustellen ist dagegen das Fehlen einer echten Ausgabenkritik. Der Haushalt soll primär durch Erhöhungen der Steuern und Abgaben ausgeglichen werden. Aus Sicht des Bundesrates sind Belastungssteigerungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in der aktuellen wirtschaftlichen Lage der falsche Weg. Von den vorgesehenen Belastungen, wie beispielsweise der Erhöhung der Luftverkehrsteuer, der dreistufigen Reduzierung der Steuerrückvergütung beim Agrardiesel und damit deren Abschaffung für ab dem Jahr 2026 bezogenen Kraftstoff oder der Anhebung des CO₂-Preises ohne finanziellen Ausgleich sollte unbedingt abgesehen werden. Vielmehr sollten kostenintensive staatliche Leistungen, wie beispielsweise das Bürgergeld oder die mit einem enormen Bürokratieaufwand einhergehende Kindergrundsicherung, einer kritischen Prüfung unterzogen werden.

6. Die Kürzung von Zuschüssen an die Renten- und Krankenversicherung sieht der Bundesrat ebenfalls kritisch. Solche Maßnahmen gefährden das Vertrauen in die Verlässlichkeit dieser Umlagesysteme, die ohnehin durch den demografischen Wandel zunehmend unter Druck geraten werden. Eingriffe in den Einnahmenhaushalt der Sozialversicherungen müssen in der Folge durch steigende Versicherungsbeiträge für Versicherte und Arbeitgeber kompensiert werden. Diese Erhöhungen führen zu einer überproportionalen Mehrbelastung insbesondere der arbeitenden Mitte der Gesellschaft und kommen nicht zuletzt im Hinblick auf die aktuelle wirtschaftliche Lage zur Unzeit.
7. Auch dürfen Ausgabenkürzungen und Konsolidierungen nicht zulasten der Länder und Kommunen erfolgen. Der Bundesrat erwartet von der Bundesregierung, dass sie sich klar zur Beibehaltung der bisherigen sowie der Einhaltung der für die Zukunft zugesagten Leistungen bekennt. Dazu gehören neben einer Umsetzung der Zusagen bei der Flüchtlingsfinanzierung insbesondere auch die angemessene finanzielle Ausstattung der Regionalisierungsmittel sowie eine auskömmliche Unterstützung für die kommunale Wärmeplanung. Bei vom Bund angestoßenen kostenintensiven Dauerprogrammen ist stets eine auskömmliche Finanzierung durch den Bund erforderlich. Die Notwendigkeit dafür zeigt sich beispielhaft an Programmen, wie dem Digitalpakt Schule, im Bereich der frühkindlichen Bildung oder dem Deutschlandticket.